



Verfügung vom 21. März 2024 betreffend Bewilligung zum Betrieb einer Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause

In Anwendung von Art. 2 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02), Art. 48 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c sowie Art. 49 ff. des Gesundheitsgesetzes (bGS 811.1) erlässt das Amt für Soziales Appenzell Ausserrhoden als Verfügung:

1. Der AsFam St.Gallen GmbH, mit Standort St.Gallen und Zweigniederlassung in Rapperswil-Jona, wird eine bis am 31. März 2029 befristete Bewilligung für den Betrieb einer Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause (Einrichtung der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege) auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Ausserrhoden erteilt.
2. Die befristete Betriebsbewilligung ist an die folgenden Auflagen gebunden:
 - a. Jede Änderung der Betriebsbewilligung des Kantons St.Gallen sowie jede andere Änderung der Voraussetzungen, unter denen diese befristete Bewilligung erteilt wurde, ist dem Amt für Soziales unverzüglich zu melden;
 - b. Die AsFam St.Gallen GmbH erstattet dem Amt für Soziales jährlich Ende April Bericht über ihre Tätigkeit in Appenzell Ausserrhoden im vergangenen Jahr;
 - c. Für eine Verlängerung der befristeten Betriebsbewilligung ist spätestens drei Monate vor Ablauf ein Gesuch um Verlängerung dem Amt für Soziales einzureichen.
3. Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

Begründung:

I Sachverhalt

1. Das Amt für Soziales erteilte der AsFam St.Gallen GmbH am 26. Januar 2024 eine bis 22. März 2024 befristete Bewilligung zum Betrieb einer Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause.
2. Die AsFam St.Gallen GmbH beantragte mit Schreiben vom 5. März 2024 eine Verlängerung der Betriebsbewilligung als Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause und stellte dem Amt für Soziales die vom 29. Februar 2024 für fünf Jahre befristete Verfügung vom Kanton St.Gallen zu.



3. Mit Verfügung vom 29. Februar 2024 erteilte der Kanton St.Gallen der AsFam St.Gallen GmbH eine Bewilligung als Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause befristet bis am 31. März 2029. Die AsFam GmbH St.Gallen erfüllt die Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung des Kantons St.Gallen. Diese Bewilligung berechtigt die AsFam St.Gallen GmbH gestützt auf die obgenannten Bestimmungen des BGBM, unter Vorbehalt von Art. 3 BGBM, seine Dienstleistungen auch in andern Kantonen zu erbringen. Die Leistungserbringerin hat grundsätzlich einen Anspruch, auch für den Kanton Appenzell Ausserrhoden eine Betriebsbewilligung zu erhalten.
4. Der Geschäftsführerin wurde mit Schreiben vom 8. März 2024 die Möglichkeit eingeräumt, sich zum Entwurf der Betriebsbewilligung zu äussern (rechtliches Gehör gemäss Art. 12 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; bGS 143.1]). Mit E-Mail vom 19. März 2024 erklärte sich das Mitglied der Geschäftsleitung, Mire Gjokaj-Raja, mit der Verfügung einverstanden.

II Erwägungen

1. Nach Art. 49 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes bedürfen Institutionen des Gesundheitswesens einer Betriebsbewilligung. Als Institution des Gesundheitswesens gilt jede Einrichtung, zu deren Aufgaben die Förderung, die Verbesserung, der Schutz, die Beurteilung, die Rettung, der Transport, die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Gesundheit sowie die Betreuung regelmässig pflegebedürftiger Personen (Art. 48 Abs. 1 Gesundheitsgesetz) gehört. Darunter fallen auch Einrichtungen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege (Art. 48 Abs. 2 lit. c Gesundheitsgesetz).

Die AsFam St.Gallen GmbH betreibt in St.Gallen eine spitalexterne Organisation der Gesundheits- und Krankenpflege und will die Dienstleistungen auch in Appenzell Ausserrhoden anbieten. Diese Einrichtung stellt somit eine Institution des Gesundheitswesens dar, deren Betrieb bewilligungspflichtig ist.

2. Gemäss Art. 2 Abs. 4 BGBM hat jede Person, die eine Erwerbstätigkeit rechtmässig ausübt, das Recht, sich zwecks Ausübung dieser Tätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Schweiz niederzulassen und diese Tätigkeit unter Vorbehalt von Art. 3 nach den Vorschriften des Ortes der Erstniederlassung auszuüben. Beschränkungen des freien Marktzugangs sind nur noch nach Massgabe von Art. 3 BGBM zulässig. Danach kann der Bestimmungskanton Beschränkungen des freien Marktzugangs vorsehen, wenn diese gleichermaßen auch für ortsansässige Personen gelten, zur Wahrung der öffentlichen Interessen unerlässlich und verhältnismässig sind.
3. Mit Verfügung vom 29. Februar 2024 erteilte der Kanton St.Gallen der AsFam St.Gallen GmbH eine bis 31. März 2029 befristete Bewilligung zum Betrieb einer Organisation der Pflege und Hilfe zu Hause. Die AsFam St.Gallen GmbH erfüllt die Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung des Kantons St.Gallen.
4. Das BGBM geht von der Vermutung aus, dass die kantonalen Bewilligungsvoraussetzungen beziehungsweise die kantonalen Marktzugangsordnungen gleichwertig sind. Diese Vermutung kann im vorliegenden Fall nicht widerlegt werden. Damit ist die Bewilligung zu erteilen.
5. Für die fachliche Leitung der Pflege ist Frau Lorena Lago Carril, geb. 14. Dezember 1983, verantwortlich. Sie verfügt über ein Diplom Pflegefachfrau HF (Reg.-Nr. DNII-CH_2008-323) und eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons Appenzell Ausserrhoden (Verfügung vom 9. Dezember 2023).



6. Nach Art. 49 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes hat die Trägerschaft jede Änderung der Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, dem Departement Gesundheit und Soziales unverzüglich mitzuteilen.
7. Nach Art. 19 Abs. 1 VRPG hat die Verfahrenskosten zu entrichten, wer eine Amtshandlung verlangt oder veranlasst. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art. 3 lit. c des Gesetzes über die Gebühren in Verwaltungssachen (bGS 233.2). Nach Art. 22 Abs. 4 VRPG kann von der Erhebung von Verfahrenskosten ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Amtshandlung nur mit geringem Aufwand verbunden ist. Für die vorliegende Bewilligung ist der AsFam St.Gallen GmbH keine Gebühr aufzuerlegen.

Amt für Soziales

Andreas Tinner
Amtsleiter

Claudia Baldegger
Leiterin Abteilung Pflegeheime und Spitex

Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann gestützt auf Art. 30 Abs. 1 VRPG innert 20 Tagen nach Erhalt beim Departement Gesundheit und Soziales angefochten werden. Der Rekurs ist nach Art. 35 VRPG schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Dem Rekurs sind die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel beizulegen. Er ist dem Departement Gesundheit und Soziales, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau, zuzustellen.

Zustellung an: AsFam St.Gallen GmbH, Frau Lorena Lago Carril, Geschäftsführerin, Oberer Graben 3,
9000 St.Gallen

Versandt am: 21. März 2024